



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinostheim

vom 26. November 1997

Beschluss des Gemeinderates vom 26. November 1997
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 49 vom 5. Dezember 1997
in Kraft getreten am 01.01.1998

§ 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Satzung vom 25.11.1998
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 50 vom 11. Dezember 1998
in Kraft getreten am 01.01.1999

§ 6; § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 26.10.2001
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 50 vom 14.12.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 50 vom 13.12.2002
in Kraft getreten am 01.01.2003

§ 5 Abs. 4 geändert, § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 3 neu eingefügt
durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2006
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 08 vom 24.02.2006
in Kraft getreten am 01.03.2006

§ 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2007
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 46 vom 16.11.2007
in Kraft getreten am 01.01.2008

§ 6, § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 6
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2008
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 41 vom 10.10.2008
in Kraft getreten am 01.01.2009

§ 9 und Streichung von § 10 Abs. 2 Satz 7
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2010
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 49 vom 10.12.2010
in Kraft getreten am 11.12.2010

§ 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2013
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 46 vom 15.11.2013
in Kraft getreten am 01.01.2014

§ 10 Abs. 2 Satz 3
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2014
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 26 vom 27.06.2014
in Kraft getreten am 01.01.2015

§ 5 Abs. 6 Satz 5
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2015
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 42 vom 16.10.2015
in Kraft getreten am 01.01.2016

§ 10 Abs. 1 Satz 2
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2016
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 50 vom 16.12.2016
in Kraft getreten am 01.01.2017

§ 8 Abs. 2 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.2017
amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 13 vom 31.03.2017
in Kraft getreten am 01.04.2017

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kleinostheim

vom 26.11.1997

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014, erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,22 EUR |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,54 EUR |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach einem Einheitssatz zu erstatten.
- (2) Der Satz beträgt 170,00 EUR pro laufenden Meter. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den Durchschnittskosten um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den jeweiligen Prozentsatz.
- (3) Der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (4) Bei Veränderung von bestehenden Grundstücksanschlüssen sowie bei Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers sind auch Teile, die Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, kostenerstattungspflichtig. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse bei Grundstücken, die auf Grund von Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes entstanden sind und keinen Grundstücksanschluss besitzen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung durch die Gemeindewerke Kleinostheim Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,56 EUR pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Vom Abzug ausgeschlossen ist das zur Bewässerung von Gartenflächen nachweislich verwendete Wasser, das 10 % des jährlichen Gesamtverbrauchs übersteigt.
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20,00 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Für die auf den Grundstücken durch private Regenwassersammelanlagen aufgefangenen Wassermengen werden Abwassergebühren nicht gesondert erhoben.

§ 10 a

Gebührenanpassungsklausel

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühr, so wird der für die neue Gebühr maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Bereits beschlossene Gebührenanpassungen können bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Kleinostheim, den 26.11.1997
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander
Erster Bürgermeister